

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Landratsämter

Bürgermeisterämter der Stadtkreise

Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

— Leistungsträger im Rettungsdienst

Landesfeuerweherschule

nachrichtlich:

Gemeindetag

— Städtetag

Landkreistag

Landesfeuerwehrverband

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Datum 30.11.2012

Name Ute Windmüller

Durchwahl 0711 231-3433

Aktenzeichen 4-1531.0 / 26

(Bitte bei Antwort angeben)

Ausnahmen von der Abgasnorm EURO VI für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes

Anlagen

Schreiben des MVI vom 02.11.2012

Schwere Nutzfahrzeuge über 3,5 t*, die nach dem 31.12.2013 erstmals zugelassen werden, müssen die Anforderungen der Abgasnorm EURO VI erfüllen.

* Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Art. 2: „Diese Verordnung gilt für Kraftfahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁ und N₂ im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg sowie für alle Kraftfahrzeuge der Klassen M₃ und N₃ im Sinne des genannten Anhangs.“

Dies gilt grundsätzlich auch für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

Ein Vorstoß der Innenministerkonferenz, solche Einsatzfahrzeuge bundesweit von der Anwendung der Abgasnorm EURO VI auszunehmen, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelehnt.

Für eine allgemeine Ausnahme bestehe keine Notwendigkeit, da die Länder die Möglichkeit hätten, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften zu EURO VI zu erteilen.

Für Baden-Württemberg hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) mit Schreiben vom 02.11.2012 die Regierungspräsidien als zuständige Genehmigungsbehörden darüber informiert, dass für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit Standort in Baden-Württemberg bis 31.12.2016 entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Voraussetzung ist eine stichhaltige Begründung für die Ausnahme und die Einhaltung der vorher geltenden Abgasstufe.

Als Anlage übersenden wir das Schreiben des MVI im Hinblick auf anstehende Neubeschaffungen von Fahrzeugen zur Kenntnisnahme. Die Landratsämter werden gebeten, das Schreiben an die Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

gez. Hermann Schröder